

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 9 · **Mittwoch, den 12. Mai 2021**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021 in der Verbandsgemeinde Wethautal

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die **Gemeinde Meineweh, Gemeinde Mertendorf, Gemeinde Molauer Land, Stadt Osterfeld, Gemeinde Schönburg, Stadt Stößen und Gemeinde Wethau,**

die Wahlbezirke der o. g. Gemeinden werden in der Zeit **vom 17.05.2021 bis 21.05.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rathaus Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
(barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Aus aktuellem Anlass wird darum gebeten, telefonisch vorab einen Termin für die Einsichtnahme unter den Rufnummern (034422) 414-20 /-47/-21/-25 zu vereinbaren.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am**

21.05.2021, 12:00 Uhr, bei der **Verbandsgemeinde Wethautal, Rathaus Stößen, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16.05.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 40 – Naumburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 16.05.2021) oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 04.06.2021, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Rathaus Stöben, 1. OG, Zi. 4, Naumburger Straße 33, 06667 Stöben** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiber, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierende elektronische Übermittlung als gewahrt. Die elektronische Beantragung kann auch über unsere Internetseite, **www.vgem-wethautal.de** oder **www.wahlschein.de/15084740**, erfolgen. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation ist bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen im Vorfeld telefonisch unter den o. g. Rufnummern ein Termin zu vereinbaren.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 06.06.2021, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 05.06.2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Briefwahlunterlagen

Mit der Erteilung des Wahlscheines erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Osterfeld, 30.04.2021



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Wahlbekanntmachung

Besondere Hinweise zur Durchführung der Landtagswahl während der Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuell vorherrschenden pandemischen Lage wurden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz von Wahlhelfenden und Wählerinnen und Wählern festgelegt. Es sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Haben Sie grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten oder Kopfschmerzen? Hatten Sie Kontakt zu Corona-Erkrankten oder haben Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten? Sofern dies zutrifft, nutzen Sie rechtzeitig die Briefwahl!

Der Zugang zum Wahlraum ist nur unter Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig.

Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Bringen Sie zur Stimmabgabe Ihren eigenen Schreibstift mit.

Osterfeld, 30.04.2021



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



An:

Verbandsgemeinde Wethautal
Wahlbüro
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

Tel.: 034422 41447
Fax: 034422 41448
E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de

**Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit in einem Wahlvorstand
zur Landtagswahl am 6. Juni 2021**

Name	Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
telefonische Erreichbarkeit (für evtl. Rückfragen notwendig)	E-Mail-Adresse	

Ich erkläre mich zu einem Einsatz als Wahlhelferin/als Wahlhelfer zur Wahl am **06.06.2021** bereit.

Bei einer vorherigen Wahl war ich

- bereits als Wahlhelferin/als Wahlhelfer eingesetzt
 noch nicht im Einsatz

Ich möchte vorzugsweise als

- Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
 stv. Wahlvorsteherin/stv. Wahlvorsteher
 Schriftführerin/Schriftführer
 Beisitzerin/Beisitzer

eingesetzt werden. Das Wahlbüro ist im Rahmen der Möglichkeiten bemüht, besondere Wünsche zu erfüllen. Soweit möglich, wird diesen entsprochen.

- Bitte setzen Sie mich in folgendem Wahllokal ein:

- Ich möchte zusammen mit folgenden Personen eingesetzt werden:

Datenschutzrechtlicher Hinweis (§ 26 Abs. 2a Landeswahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – LWG):

Die Verbandsgemeinde Wethautal ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Mir ist bekannt, dass ich der Verarbeitung meiner Daten für kommende Wahlen der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld schriftlich für die Zukunft widersprechen kann.

Ort, Datum

Unterschrift



Gemeinde Meineweh

Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Meineweh

Gem. § 4 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt liegt das vom Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in der Sitzung am 21.04.2021 beschlossene Straßenbestandsverzeichnis in der Zeit

vom 26.05.2021 bis zum 25.11.2021

zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

In der Verbandsgemeinde Wethautal, Außenstelle Stößen (Rathaus), Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen, 1. OG Raum 2 kann Einsicht in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Meineweh genommen werden.

Dafür ist derzeit Corona bedingt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 034422 41429 oder 034422 41411 notwendig:

Montag	8.00 Uhr – 12.00
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 und
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden. Das Straßenbestandsverzeichnis liegt ebenfalls unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Straßenbestandsverzeichnis schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Osterfeld, den 22.04.2021



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Gemeinde Schönburg

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. v. m. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 den Entwurf der Satzung zur Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5250 m² und befindet sich im Südwesten des Ortsteils Possenhain. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 107/1; 108/2; 108/ 5 und 479/109 in der Flur 13 der Gemarkung Schönburg.

Der vom Gemeinderat am 27.04.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf über die Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain gemäß § 34 Abs. 4 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGesetzbuch in der Zeit

vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021

im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld Raum EG 3 während folgender Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Planunterlagen während dieser Zeit unter www.vgem-wethautal.de einsehbar.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum 25.06.2021 von jedermann schriftlich oder während der zuvor genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld, vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift bauamt@vgem-wethautal.de möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Satzungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain (Stand: 25.02.2021)
- Begründung Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain (Stand: 25.02.2021)

Die Einsichtnahme in den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain ist gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im angegebenen Zeitraum auch über das Internet-Portal der Verbandsgemeinde Wethautal unter: <https://www.vgem-wethautal.de> möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeiterin der Verwaltung, Frau Strahl (Tel.-Nr. 034422 41454, E-Mail-Adresse bauamt@vgem-wethautal.de), wird empfohlen.

Parallel zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain unberücksichtigt bleiben.

Schönburg, den 12.05.2021



Prüfer
Bürgermeister



Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain gemäß § 34 Abs. 4 BauGB Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seinen Sitzungen am 10.12.2019 und am 27.04.2021 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Bereich - (siehe Anlage) im Ortsteil Possenhain beschlossen (Beschluss-Nr. 445/19-24/0093)

Das Satzungsgebiet verbindet vorhandene Bauflächen. Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Landesstraße 204 begrenzt. Im Norden befinden sich zwei in den letzten Jahren entstandene Einfamilienhäuser. Nordwestlich schließt sich eine Gartenanlage an. Im Westen wird der Geltungsbereich durch die Dorfstraße und die Bebauung mit den Wohnblöcken begrenzt. Im Osten schließen sich die historischen Ortsbebauungen an. Mit der Satzung erfolgt eine Abrundung, auf der Basis der topographischen Gegebenheiten zur Eigenentwicklung der Gemeinde, durch die Schließung der Lücke zwischen den vorhandenen Bauflächen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Er ist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter:
<https://www.vgem-wethautal.de> einsehbar.

Schönburg, den 12.05.2021




Prüfer
Bürgermeister



Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5250 m² und befindet sich im Südwesten des Ortsteils Possenhain. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 107/1; 108/2; 108/ 5 und 479/109 in der Flur 13 der Gemarkung Schönburg.



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.